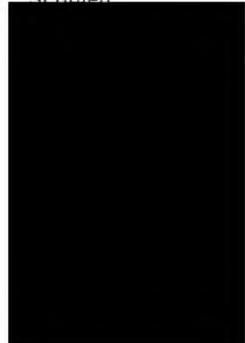





Gegen Empfangsbestätigung



**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Scheid, Flur 3,
Flurstücke 98 und 29**

Formantrag vom 14.02.2012

Nachreichungen zu Antrag und Unterlagen, zuletzt eingegangen am 31.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter 

zu dem o. a. Antrag ergeht hiermit der nachfolgende Bescheid:

I. Genehmigung

Auf Formantrag sowie der nachfolgenden Nachreichung zu Antrag und Unterlagen wird hiermit gemäß § 4 Abs. 1, 6, 12 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 ff), in Verbindung mit §§ 1, 2, Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504 ff), den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001 ff) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, (BGBl. I S. 1757 ff, 2797), alle Vorschriften jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, - vorbehaltlich etwaiger Privatrechte Dritter - die

II. Immissionsschutz

Lärm

17. Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Immissionsrichtwerte :

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP 12a RLP	Lindenhof	60 dB(A) 45 dB(A)
IP 14 RLP	Wiesenhof	60 dB(A) 45 dB(A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet zugeordnet.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

18. Die Windkraftanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihr an den maßgeblichen Immissionspunkten erzeugte Immissionsanteil zur Nachtzeit an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet (einschließlich Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statischen Sicherheit von 90 %):

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IP 12a RLP	Lindenhof 41,6 dB(A)
IP 14	Wiesenhof 38,4 dB (A)

19. Die beantragte Windkraftanlage VESTAS V 90 GS ist zur Einhaltung der unter Nr. 18 genannten Immissionsanteile im Betriebsmodus 2 so zu betreiben, dass der von ihr erzeugte Schalleistungspegel zur Nachtzeit zwischen 22.00 – 06:00 Uhr nachfolgend genannten Wert nicht überschreitet (ohne Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlags für die Berechnung der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

$$L_e, \max = 102,8 \text{ dB (A)}$$

Die schallreduzierte Betriebsweise –Betriebsmodus 2- muss durch eine automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen und der beigefügten Leistungskurve auf dem Blatt 12.3 V90-2,0 Gridstreamer™, Betriebsmodus 2, entsprechen. Danach dürfen die in Spalte 1 genannten Leistungsdaten bei der zugehörigen Windgeschwindigkeit nicht überschritten werden. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

20. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
21. Die Windkraftanlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter

- Betriebsparameter (z. B. Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglicht. Die Aufzeichnungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier auf Verlangen vorzulegen.
22. Die Windkraftanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit (<2dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW- Richtlinie) aufweisen.
23. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein geeigneter Sachverständiger nach § 26 BImSchG mit der Durchführung der Abnahmemessung zu beauftragen und aufzufordern, die Messung bei Vorlage geeigneter meteorologischer Bedingungen umgehend durchzuführen.
Der Messbericht ist gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Trier, zu übersenden.
Eine Kopie der Beauftragung des Sachverständigen ist vor Inbetriebnahme der vorgenannten Stelle vorzulegen.
24. An den unter Nr. 17 genannten maßgeblichen Immissionsorten ist die Gesamtbelastung (alternativ der Schalleistungspegel) sowie die Zusatzbelastung des durch die beantragte Windkraftanlage erzeugten Lärms entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) ermitteln zu lassen.
Die Messplanung ist mit Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier abzustimmen.
Die Messung ist unter folgenden Bedingungen durchzuführen:
- Mit Wind-Situation
 - Windgeschwindigkeit ca. 10 m/s in 10 m Höhe
 - 95% der Nennleistung
- Sofern aufgrund der Gegebenheiten am Immissionsort die messtechnische Ermittlung des Immissionsanteils (Zusatzbelastung) nicht möglich ist, ist dieser hilfsweise durch eine Messung an einem Ersatzimmissionsort und anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort zu ermitteln.
Falls auch dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten messtechnisch nicht möglich ist, ist eine Schalleistungspegelbestimmung mit anschließender Umrechnung des Messergebnisses auf den Immissionsort durchzuführen.
Hinweis: Die nach § 26 Bundes – Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stelle sollte dabei entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie – FGW – Richtlinie – für Windenergie Teil 1:“Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z .B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen zur akustischen Vermessung von Windkraftanlagen nachgewiesen haben.
25. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windkraftanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich ist die beantragte Windkraftanlage in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier abzuschalten.